

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder von Kontoinhaberinnen oder Kontoinhabern bezeichnete Personen sein. Die Visa-Debit-Karte (im Folgenden die «Karte») lautet jeweils auf den Namen der bzw. des Kartenberechtigten.

2. Kontobeziehung

Die Karte wird jeweils für ein bestimmtes Konto (im Folgenden das «Konto») bei der Banque Cantonale Vaudoise (BCV) ausgestellt.

3. Eigentum

Die Karte bleibt Eigentum der BCV.

4. Geltung der Vertragsbestimmungen

Spätestens bei der Nutzung der von der BCV ausgegebenen Karte gelten für die Kartenberechtigten:

- diese Nutzungsbedingungen;
- die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren und Tarife der BCV;
- die sonstigen Vertragsbestimmungen und -bedingungen der BCV, die im von der Kundin bzw. dem Kunden unterzeichneten oder elektronisch eingereichten Antrag aufgeführt sind.

Änderungen von Vertragsbestimmungen werden auf die in Ziff. I.12 genannte Weise mitgeteilt.

5. Einsatzarten (Funktionen)

Die Karte kann für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- Bargeldbezüge im In- und Ausland (vgl. Ziff. II);
- Bargeldeinzahlungen an den entsprechend ausgestatteten BCV-Bancomaten (vgl. Ziff. II);
- die einmalige oder wiederkehrende Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des stationären Handels im In- und Ausland (vgl. Ziff. II);
- die einmalige oder wiederkehrende Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Online- oder Telefonhandels (vgl. Ziff. II);
- Onlinebuchungen und -reservierungen (z. B. Hotelreservierungen, Reisen, Mietwagen);
- weitere Dienstleistungen der BCV (vgl. Ziff. III).

6. Gebühren

Für die Ausgabe der Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die BCV von den Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern Gebühren erheben. Die BCV hat diese Gebühren in angemessener Form bekanntzugeben. Die BCV behält sich das Recht vor, Gebühren zu ändern und neue Gebühren zu erheben. Gebührenänderungen gibt die BCV auf die in Ziff. I.12 genannte Weise bekannt und in der Regel nicht in Form von persönlichen Mitteilungen. Die aktuellen Tarife sind auf der Website der BCV im Dokument «Tarifs et conditions des prestations» einsehbar oder auf Anfrage erhältlich.

Die Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist.

7. Sorgfaltspflichten der Kartenberechtigten

Die Kartenberechtigten tragen insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Sorgfältige Aufbewahrung

Die Karte und die persönliche Identifikationsnummer (PIN) sind sorgfältig und getrennt voneinander aufzubewahren.

b) Geheimhaltung der PIN und aller weiteren Legitimationsmittel

Die Kartenberechtigten dürfen die PIN, den 3-D Secure Code und alle weiteren zur Verfügung gestellten Legitimationsmittel in keinem Fall an andere Personen weitergeben. Zudem dürfen sie die PIN und den 3-D Secure Code weder auf der Karte vermerken noch auf andere Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit der Karte aufbewahren.

c) Zwingender Einsatz von sicheren Zahlungsmethoden (3-D Secure)

Wenn eine Kartenakzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (3-D Secure) anbietet, müssen die Kartenberechtigten ihre Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode vornehmen.

d) Änderung der PIN

Eine von den Kartenberechtigten gewählte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) Keine Weitergabe der Karte

Die Kartenberechtigten dürfen die Karte nicht weitergeben, d. h. sie Dritten weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.

f) Unverzügliche Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Karte oder der PIN sowie bei Einzug der Karte durch einen Bancomaten müssen die Kartenberechtigten die von der BCV bezeichnete Stelle unverzüglich benachrichtigen (siehe Ziff. II.8 und II.13).

g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sind verpflichtet, Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund von Missbrauch der Karte, müssen der BCV gemeldet werden. Die Meldung sollte unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode, erfolgen. Die Kontoinhaberinnen und -inhaber erhalten im Anschluss ein Schadenformular, das sie innert 10 Tagen ausgefüllt und unterzeichnet an die BCV zurückschicken müssen.

h) Meldung an die Polizei im Schadenfall

Bei strafbaren Handlungen müssen die Kartenberechtigten Anzeige bei der Polizei erstatten. Sie haben nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

8. Deckungspflicht

Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem mit ihr verknüpften Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Kommt es durch eine Transaktion zur Überziehung des Kontos, gilt der entsprechende Sollzinssatz.

Ein anhand der Karte reservierter Betrag (z. B. Kautions für einen Mietwagen) reduziert das auf dem Belastungskonto verfügbare Guthaben für 7 bis 31 Kalendertage bzw. bis er tatsächlich abgebucht wird. Ein reservierter Betrag wird zudem auf die Kartenlimite angerechnet und bewirkt damit eine Einschränkung der Liquidität auf dem Belastungskonto.

9. Belastungsrecht der BCV

Die BCV ist berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte (gemäss Ziff. I.5) zu belasten (vgl. Ziff. II.8).

Das Belastungsrecht der BCV bleibt auch bei Streitigkeiten der Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet. Trotz der Prüfung des Kontosaldo zum Zahlungszeitpunkt kann es bei der definitiven Buchung je nach Wechselkurs passieren, dass der Kontosaldo ins Minus fällt.

Ebenso ist es möglich, dass eine Transaktion aus Gründen, auf die die BCV keinen Einfluss hat, mit mehrtägiger oder gar mehrwöchiger Verzögerung verbucht wird. In diesem Fall bleibt der Betrag durch die Kartenberechtigten geschuldet und gilt als Valutadatum das Datum der ursprünglichen Transaktion.

10. Geltungsdauer und Erneuerung der Karte

Die Karte ist bis zum auf ihr angegebenen Datum gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht der Kartenberechtigten wird die Karte vor Ende des darauf angegebenen Monats automatisch durch eine neue ersetzt.

11. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann jederzeit beendet werden. Der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziff. I.1 ist mit einer Vertragsbeendigung gleichbedeutend. Bei einer Vertragsbeendigung haben die Kartenberechtigten alle davon betroffenen Karten unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben oder – z. B. durch Zerschneiden – unbrauchbar zu machen.

Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kartengebühr.

Die BCV bleibt trotz Vertragsbeendigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, die auf weitere Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind.

12. Änderungen der Vertragsbestimmungen sowie Mitteilungen

Die BCV behält sich das Recht vor, alle mit der Karte verbundenen Vertragsunterlagen, darunter diese Nutzungsbedingungen sowie alle in Ziff. I.4 genannten Dokumente, jederzeit zu ändern. Sie gibt den Kartenberechtigten die Änderungen in angemessener Form bekannt, in der Regel jedoch nicht in Form von persönlichen Mitteilungen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Karte nach Inkrafttreten der Änderungen verwendet wird.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BCV.

II. DIE VISA-DEBIT-KARTE ALS KARTE FÜR BARGELDBEZÜGE, BARGELDEINZAHLUNGEN UND ZAHLUNGEN

1. Bargeldbezug

Die Karte kann mithilfe der PIN jederzeit für den Bargeldbezug an Bancomaten im In- und Ausland verwendet werden, sofern die Karte akzeptiert wird. Ferner können die Kartenberechtigten mit der Karte auch in Geschäften Bargeld abheben, die diesen Service anbieten. In beiden Fällen gelten die für die Karte festgesetzten Limiten.

2. Bargeldeinzahlung

Die Karte kann mithilfe der PIN zur Einzahlung von Banknoten und Münzen an den entsprechend ausgestatteten Bancomaten der BCV bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

Die BCV übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von den Bancomaten angezeigten Informationen, insbesondere der sich auf das Gutschriftskonto beziehenden Angaben.

Die BCV behält sich jederzeit vor, den Zugang zur Einzahlungsfunktion zeitlich einzuschränken oder diese Dienstleistung ganz einzustellen.

3. Zahlungen im stationären Handel

Die Karte kann mithilfe der PIN jederzeit zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des stationären Handels sowie für automatisierte Zahlungsvorgänge (z. B. Mautstationen, Parkhäuser) im In- und Ausland eingesetzt werden. Dabei gelten die für die Karte festgesetzten Limiten. Bei Nutzung der Kontaktlosfunktion muss in manchen Fällen keine PIN eingegeben werden.

4. Onlinezahlungen

Die Karte kann jederzeit für die einmalige oder wiederkehrende Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Online- oder Telefonhandels eingesetzt werden. Dabei gelten die für die Karte festgesetzten Limiten. Die Kartenberechtigten können die Onlinezahlungsfunktion über das E-Banking der BCV aktivieren und deaktivieren. Sie erhalten diesbezüglich keine Mitteilungen der BCV.

Für eine diesen Bedingungen entsprechende Nutzung der Karte stehen den Kartenberechtigten je nach Händler-Website folgende Autorisierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Autorisierung durch Verwendung eines 3-D Secure Codes
Zusätzlich zu den für die einzelne Dienstleistung geltenden Bedingungen und Legitimationsmitteln bei der Bezahlung mit der Karte geben die Kartenberechtigten hierbei einen Code ein.
- b) Autorisierung lediglich durch Angabe des Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt und vorhanden – der auf der Rückseite der Karte befindlichen Kartenprüfnummer (CVV, CVC).
Bei dieser Option verzichten Kartenberechtigte auf eine starke Kundenauthentifizierung, z. B. beim Kauf per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal.
- c) Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Kartenakzeptanzstelle

Die Dauerermächtigung erlaubt es der Kartenakzeptanzstelle, wiederkehrende Leistungen (z. B. Monatsabonnemente, regelmässige Onlineservices) über die ihr angegebene Karte abzubuchen.

Wenn die Kartenberechtigten ihre Dauerermächtigung widerrufen möchten, müssen sie dies direkt bei der Kartenakzeptanzstelle tun. Im Falle einer Kartenkündigung haben die Kartenberechtigten bei wiederkehrenden Belastungen für Dienstleistungen selbst dafür zu sorgen, dass bei der Kartenakzeptanzstelle die Zahlungsmodalität geändert oder die Dauerermächtigung widerrufen wird.

Die BCV hat das Recht, die Kartenummer und das Verfalldatum einer neuen Karte denjenigen Händlerinnen und Händlern mitzuteilen, die von den Kartenberechtigten ermächtigt wurden, die Karte für die Bezahlung von Dienstleistungen oder Waren zu belasten. Die BCV muss die Kartenberechtigten hierüber nicht im Voraus informieren.

5. Karten-PIN

Die Kartenberechtigten erhalten Karte und PIN per Post in zwei verschlossenen Briefumschlägen separat zugestellt. Bei der PIN handelt sich um eine karteneigene sechsstellige, maschinell generierte Geheimzahl, die weder der BCV noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Karten ausgestellt, so erhält jede Karte eine eigene PIN.

6. Änderung der Karten-PIN

Die BCV empfiehlt den Kartenberechtigten, an dafür geeigneten Bancomaten eine neue sechsstellige PIN zu wählen. Die neue PIN ersetzt die alte mit sofortiger Wirkung. Die Änderung kann jederzeit und beliebig oft vorgenommen werden.

Um die Karte bestmöglich vor Missbrauch zu schützen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 Bst. d) noch auf der Karte vermerkt oder zusammen mit dieser aufbewahrt werden, auch nicht in abgeänderter Form.

7. Kontaktloses Bezahlen

Die Funktion zum kontaktlosen Bezahlen wird erst aktiviert, wenn die Kartenberechtigten die Karte mittels Eingabe der PIN an einem Bancomaten oder Bezahlterminal für eine Transaktion verwenden. Die Kartenberechtigten können die Kontaktlosfunktion direkt über die BCV oder über das E-Banking der BCV deaktivieren.

8. Legitimation, Belastung, Risikotragung und Betrugsprävention

Jede Person, die sich an einem Bancomaten oder Bezahlterminal legitimiert und die Karte wie in Ziff. II.1, II.2 oder II.3. beschrieben nutzt oder die Karte entsprechend Ziff. II.3, II.4 oder II.7 für Onlinezahlungen oder kontaktloses Bezahlen verwendet, gilt als berechtigt, mit der Karte Bargeld zu beziehen oder zu bezahlen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dieser Person nicht um eine Kartenberechtigte bzw. einen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die BCV berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus dem Missbrauch der Karte tragen somit grundsätzlich die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber.

Die Kartenberechtigten ermächtigen die BCV oder deren externen für die Visa-Debit-Karten zuständigen Dienstleister dazu, Sicherheitsnachrichten (z. B. Betrugswarnungen) an die von ihnen mitgeteilte Mobiltelefonnummer zu senden. Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber können daraus möglicherweise auf das Bestehen einer Bankbeziehung schliessen.

9. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Wenn die Kartenberechtigten die Nutzungsbedingungen der Karte in allen Punkten eingehalten haben (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 1.7) und sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die BCV die Schäden, die den Kartenberechtigten aus dem Missbrauch der Karte für Bargeldbezüge, Bargeldeinzahlungen oder Zahlungen durch Dritte entstehen. Dies gilt auch für Schäden infolge von Fälschung oder Verfälschung der Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehegatten sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

Durch die Annahme der Entschädigung treten die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber ihre Forderungen aus dem Schadenfall an die BCV ab.

10. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Technische Störungen und Betriebsausfälle, aufgrund derer die Bargeldbezugs-, Bargeldeinzahlungs- oder Zahlungsfunktion der Karte nicht genutzt werden kann, begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

11. Limiten

Die BCV legt für jede ausgegebene Karte eine Limite fest und teilt sie den Kartenberechtigten in angemessener Form mit.

Es obliegt den Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern, allfällige Bevollmächtigte über die Kartenlimite zu informieren.

Die Kartenberechtigten können die Limite über BCV-net oder BCV Mobile innerhalb eines bestimmten Rahmens ändern. Sie tragen dafür die volle Verantwortung. Sie erhalten diesbezüglich keine Mitteilungen der BCV.

12. Transaktionsbeleg

Die Kartenberechtigten erhalten bei Bargeldbezügen und Bargeldeinzahlungen an den meisten Bancoautomaten auf Verlangen und bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die BCV verschickt daher keine Belastungs- oder Gutschriftsanzeigen.

13. Kartensperrung

Die BCV ist jederzeit berechtigt, die Karte zu sperren. Sie muss die Kartenberechtigten weder vorher informieren noch Gründe dafür angeben.

Die BCV sperrt die Karte, wenn es die Kartenberechtigten ausdrücklich verlangen, wenn sie die Karte und/oder die PIN als verloren melden sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Karten sperren.

Die Sperrung kann nur bei der von der BCV bezeichneten Stelle verlangt werden.

Für Karteneinsätze vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die BCV berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem entsprechenden Konto belastet werden.

Die Entsperrung einer Karte können nur die Kartenberechtigten beantragen, die die Karte auch gesperrt haben.

III. DIE VISA-DEBIT-KARTE FÜR WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER BCV

Wird die Karte für andere Dienstleistungen der BCV eingesetzt (z. B. Abfrage des Kontosaldo an einem BCV-Bancomaten), gelten ausschliesslich die für diese Dienstleistungen mit der BCV vereinbarten Bestimmungen.

IV. MULTIKONTOFUNKTION

Die Multikontofunktion ermöglicht es den Kartenberechtigten, an den Bancomaten der BCV auf vier Konten zuzugreifen, deren Inhaberinnen oder Inhaber sie sind oder für die sie eine Vollmacht besitzen. Voraussetzung ist, dass die BCV für den entsprechenden Kontotyp die Multikontofunktion anbietet. Durch diese Funktion können Kartenberechtigte Bargeld von sämtlichen verfügbaren Konten beziehen sowie den Kontosaldo und die letzten Buchungen abfragen. Die Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhaber sowie von ihnen ordnungsgemäss bevollmächtigte Personen können diese Funktion auf ausdrücklichen Wunsch deaktivieren.